

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 49 (1970)
Heft: 7-8

Artikel: Das neue Uhrenstatut : mit Zeitgeist in die Zukunft
Autor: Altenweger, Alois
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben. Die Sozialdemokratie muss die mitreissende Überzeugung vermitteln können, dass sie sich hart und kritisch mit jeder *Herausforderung* auseinandersetzt und dass sie offen und undogmatisch an die Bewältigung der Zukunft herangeht. Man spürt es, ob sich eine Partei dieser Herausforderung stellt oder ob sie nur durch die Zeit hindurchzugehen trachtet. Wir brauchen das Wissen um die Probleme der Zukunft, um sie bewältigen zu können. *Problembewusstsein*, ständige geistige Unruhe, immer wach sein und immer suchen nach der besseren Einsicht. Gerade die Kulturpolitik wird uns auf die Probe stellen. Wir werden dabei radikale *neue Ansätze* suchen müssen! Uns allen, voran aber den jungen, tatenfreudigen Sozialdemokraten wünsche ich viel Selbstkritik, Unbestechlichkeit und einen realistischen Blick. Vor ihnen steht eine wahrhaft säkulare Aufgabe, ein mühsamer, langwieriger Weg, bei dem sie den Blick auf den Menschen nie verlieren dürfen. Denn der Blick auf den Menschen, das ist die Quelle des demokratischen Sozialismus.

Alois Altenweger

Das neue Uhrenstatut: mit Zunftgeist in die Zukunft

Eine blühende Uhrenindustrie verlangt unter dem verschleiernenden Titel eines «*Bundesgesetzes über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie*» nichts anderes als die Fortsetzung des Gewerbeschutzes mit anderen Mitteln. Wenn wir vorläufig von der höchst problematischen Verankerung eines schweizerischen Herkunftszeichens für Uhren («swiss made») im Markenschutzgesetz und der entsprechenden obligatorischen Qualitätskontrolle absehen, stossen wir uns ganz entschieden an der in Artikel 13 vorgesehenen Ausfuhrordnung.

Die bisherigen Exportbeschränkungen sind schrittweise gelockert worden, so dass es sehr überrascht, auch in diesem, sich marktwirtschaftlich gebenden Gesetz, eine Ausfuhrordnung zu finden. Die Generalklausel des Artikels 13 gestattet alle denkbaren Exportbeschränkungen, sofern schon *die Gefahr eines Missbrauches* Schweizer Erzeugnisse im Ausland vermutet wird. Mit anderen Worten steht der Erlass von Ausfuhrbeschränkungen im freien Ermessen des Bundesrates. Wir sollten uns davor hüten, wieder in ein System von überwunden geglaubten Aussenhandelsverordnungen hineinzuschlittern; Handelsliberalisierung und wirtschaftliche Integration würden allen Lippenbekenntnissen zum Trotz wieder empfindliche Rückschläge erleiden.

Eine kerngesunde Industrie sichert sich ab

Wie ist es möglich, dass bei den Behörden dem Verlangen einflussreicher Kreise der Uhrenindustrie nach einem verflechtenden System von *Produktekontrolle* und *Aussenhandelsordnung* so bereitwillig stattgegeben wird? Eine voll beschäftigte Uhrenindustrie exportiert rund 70 Millionen Stück im Gesamtwert von nahezu 2,5 Milliarden Schweizer Franken; produziert somit immer noch 45 Prozent aller Uhren auf der Welt und steht mit einem Anteil von 72 Prozent weit an der Spitze des Weltuhrenexports.

Trotz dieser sehr ausgebauten Stellung fühlen sich einige Produzentengruppen in der Uhrenindustrie durch *ausländischen Konkurrenzdruck* auf den Weltmärkten bedroht, von *inneren strukturellen Hemmnissen* eingeschnürt und an einer beweglichen, marktorientierten Absatzpolitik gehindert. Aber können diese Mängel mittels einer *aufgefrischten Zunftordnung* ausgeglichen werden? Soll hier wieder im Windschatten gesetzlicher Regelungen das Vordringen expansiver und durchrationalisierter Zweige der Uhrenindustrie (Roskopfuhrerproduzenten) gehemmt werden? So schrieb die Fédération Horlogère im Jahre 1968: «Während die Verbrauchsgewohnheiten sich änderten, blieb die Einstellung des traditionellen Uhrenhandels unverändert, das heisst, man war weiter auf *Prestige und Qualität* bedacht und ignorierte darüber hinaus alle Preislagen unterhalb eines bestimmten Grenzwertes. TIMEX (USA) und die schweizerischen Hersteller von Roskopfuhrern drangen in dieses vernachlässigte Gebiet ein».

«Swiss made» als gesetzliches Herkunftszeichen

Schweizerisch und «swiss made» darf sich eine Uhr nennen, deren *Werk in der Schweiz zusammengesetzt*, in Gang gesetzt, reguliert und kontrolliert worden ist und dabei mindestens einen Anteil von 50 Prozent des Wertes aller Bestandteile, einschliesslich Zifferblatt und Zeiger (aber ohne die Kosten des Zusammensetzens) an schweizerischer Fabrikation aufweist. Offenbar konnte aus praktischen Gründen (ausländische Arbeitskräfte!) die naheliegende Forderung nach einer «*Montage suisse*» nicht erhoben werden, obwohl es selbst für Laien auf der Hand liegen mag, dass das Zusammensetzen von Teilen zu ganzen Uhrwerken qualifizierte Facharbeit darstellt. Wenn dazu noch weitere 50 Prozent Bestandteilwert ausländischen Ursprungs kommt, wird unseres Erachtens der Begriff «swiss made» schon übermässig in Anspruch genommen.

Ungeklärt bleibt die Frage, ob Produzenten, deren Uhrwerke die Voraussetzungen für das Herkunftszeichen «swiss made» nicht erfüllen, daran gehindert werden können, ihre Produkte unter den Bezeichnungen «swiss move» oder «produced in Switzerland» im Ausland abzusetzen.

Wer heute eine preisgünstige Uhr kauft, will keine «Uhr fürs Leben». Eine Uhr kann geringeren Ansprüchen vollständig genügen und muss nicht notwendigerweise den hohen Qualitätsnormen für Präzisionszeitmesser entsprechen. Im übrigen ist es nicht sehr sinnvoll, das Schweizer

Uhrenangebot mittels Verordnungen und Schutzgesetzen in eine dem Markttrend abgewandte Position zu lenken.

So wird beispielsweise die amerikanische TIMEX-Uhr nicht mehr zusammengeschaubt, sondern genietet, so dass keine Revision oder Reparatur möglich ist. Innerhalb der Garantiezeit von einem Jahr leistet die Firma für diese «Wegwerf-Uhren» kostenlos Ersatz.

Wenn wir an die Kosten von Reparaturen und Reinigung denken, wird man den Kauf von preisgünstigen Uhren mit begrenzter Lebensdauer immer mehr in Erwägung ziehen.

Obligatorische Qualitätskontrolle reich an Fussangeln

Aus dem Gesetzesentwurf lässt sich klar herauslesen, dass alle Uhren, welche die Voraussetzung für das «swiss made» besitzen, auch der Qualitätskontrolle unterstellt sind; unabhängig davon, ob die Produzenten auf das «swiss made»-Label auch Wert legen.

Diese Abgrenzung des Geltungsbereichs wird in *Artikel 3*, Absatz 1 vorgenommen; eine weittragende Beifügung ergibt sich in Absatz 2, indem der Bundesrat auch Uhren, welche die *Herkunftsbestimmungen des «swiss made» nicht erfüllen*, für eine beschränkte Dauer, ebenfalls — zur Verhinderung von Missbräuchen — der Qualitätskontrolle unterstellen kann. Damit wird den offenbar sehr gewichtigen Bedenken aus Kreisen der Uhrenindustrie Rechnung getragen. Dazu haben wir die *erste Frage*: Dient die erwähnte «kann»-Vorschrift zur *Erschwerung des Imports* von ausländischen Uhren und werden damit die vielfältigen *nichttarifarischen Handelshemmnisse* um ein weiteres Kabinettstück ergänzt?

Bitte mehr Klarheit in den «Allgemeinen Bestimmungen» des Artikels 2

Der Zweckartikel weist der Qualitätskontrolle die Aufgabe zu, Uhren festzustellen, welche «den üblicherweise vom Käufer im Vertrauen auf die schweizerische Herkunftsbezeichnung erwarteten Mindestanforderungen an die Qualität nicht entsprechen», so dass *diese Uhren von Handel und Verkehr, insbesondere von der Ausfuhr ausgeschlossen werden*. Damit wird schlicht und einfach durch ein Hintertürchen die Voraussetzung für ein Fabrikations- und Exportverbot geschaffen. Zum Überdross lässt die Formulierung des Artikels noch zwei Möglichkeiten offen: erstens könnten Uhren, die fälschlicherweise das «swiss made»-Label tragen, vom Export zurückgewiesen werden, und zweitens können Schweizer Uhren, die auf die Qualitätsnormen des «swiss made» gar nicht ausgerichtet sind, von Handel und Export ausgeschlossen werden. Der Gesetzestext lässt bedenklicher Weise die zweite Schlussfolgerung als wahrscheinlich erscheinen, denn die erste ergibt sich aus der Logik der ganzen Qualitätskontrolle. Somit stellen wir die *zweite Frage*: Findet sich nicht zwischen dem Zweckartikel und dem klar umschriebenen, *eingeschränkten* Geltungsbereich der Qualitätskontrolle in Artikel 3 ein schwer zu lösender Widerspruch? Wir möch-

ten es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass eine Qualitätskontrolle, die alle in der Schweiz produzierten Uhren und Uhrwerke erfasst (auch diejenigen, welche die Voraussetzung zum Führen eines «swiss made»-Labels nicht erfüllen), nur auf Artikel 31bis, Absatz 3a der Bundesverfassung abgestützt werden kann; zu diesem Zwecke müsste jedoch eine Gefährdung der Existenz der Uhrenindustrie nachgewiesen werden. Von einer solchen kann jedoch nicht die Rede sein, so dass in dem vorgeschlagenen Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Qualitätskontrolle unbedingt präzisere Formulierungen gefunden werden müssten.

Im übrigen scheint uns, dass «die Erhaltung des *guten Rufes der schweizerischen Uhrenindustrie und ihrer Erzeugnisse*» ein dürftiges Kriterium für einen so weitreichenden Gesetzesentwurf ist. Dieser Begriffskombination mangelt die unabdingbare gesetzestechnische Präzision. Behörden, Wirtschaftsverbände und Hersteller könnten dabei zu höchst unterschiedlichen Auffassungen gelangen.

Warum kein Gütezeichen durch freiwillige Vereinbarung?

Es findet unser volles Verständnis, wenn die Uhrenindustrie sich entschliesst, ein *besonderes Gütezeichen für ausserordentliche Qualitäten* zu verleihen und diese Zeitmesser einer besonderen Qualitätskontrolle zu unterwerfen. Wie der Bericht zum Entwurf des Bundesgesetzes sehr vage ausführt, «erwartet der Käufer auch von der *billigen Schweizeruhr* eine minimale, dem Ruf der schweizerischen Uhrenindustrie entsprechende Leistung.» So sind also die Spitzenmarken weiterhin gezwungen, dem Käufer Qualitätsdifferenzen zwischen verschiedenen «swiss made»-Uhren vor Augen zu führen. Warum konnten sich die Marktpartner (Handel, Produzenten und Verbraucher) nicht zur Schaffung eines freiwilligen Labels zusammenfinden? Dabei könnte durch ein Gütezeichen echter informativer Werbewert gewonnen werden.

Der *Schweizerische Konsumentenbund* bemüht sich mit anderen Konsumentenorganisationen zusammen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft seit Jahr und Tag um die Schaffung von Gütezeichen mittels freiwilliger Vereinbarungen der Marktpartner. Als jedoch Nationalrat Schmitt 1968 die Schaffung eines Instituts für Gütezeichen, Warenetiketten und Waren-test vorschlug, machte der Bundesrat jegliche Unterstützung der Konsumenteninformation von einer besseren Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen abhängig. Von der Gründung eines Instituts konnte gar nicht die Rede sein.

Wenn es sich also darum handelt, den Schweizer Konsumenten durch institutionelle Vorkehren vor übersetzten Preisen, undurchsichtigen Märkten und manipuliertem Wettbewerb zu schützen, legen unsere Behörden grössten Wert auf Selbsthilfe und eigene Leistungen; versprochene Bundesbeiträge im Rahmen des Budgets 1970 stossen auf administrative Schwierigkeiten und andere sonderbare Hindernisse.

Bedenkliche Einfügung ins Markenschutzgesetz

Schwerwiegende Massnahmen mit nicht absehbaren Konsequenzen werden im beleuchtenden Bericht zum Entwurf des Qualitätsgesetzes nur sehr dürftig motiviert. Diese gesetzliche Verankerung der von der Uhrenindustrie vorgeschlagenen «swiss made»-Definition wird mit der Notwendigkeit einer wirksameren Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung schweizerischer Herkunftszeichen vor ausländischen Gerichten begründet. Wir wollen es nicht bezweifeln, dass die Gerichte auf Grund ausgefeilter Definitionen leichter einen Missbrauch feststellen können, weisen aber doch darauf hin, dass die bisherige Praxis der Staatsverträge über die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsangaben ohne genaue Definitionen ausgekommen ist. So konnte beispielsweise am 3. März 1967 mit der Bundesrepublik Deutschland ein Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben *und anderen geographischen Bezeichnungen* abgeschlossen werden. Dabei möchten wir unterstreichen, dass offenbar die geographische Herkunft, ein sowohl notwendiges als auch genügendes Kriterium für den Schutz von Herkunftsbezeichnungen gegolten hat. Liegt aber eine Definition im Sinne des «swiss made» vor, so ist es nicht ausgeschlossen, dass die Auseinandersetzung vor Gericht bald die Definition selber zum Gegenstand hat.

Keine weitgehende Ermächtigung für den Bundesrat

Wir glauben, dass es kaum vertretbar ist, den Bundesrat in einem Ergänzungsartikel 18bis zum Markenschutzgesetz zu ermächtigen, auch für andere, in der Schweiz hergestellte Produkte, auf dem Verordnungsweg die Voraussetzungen festzulegen, damit die schweizerische Herkunftsbezeichnung «swiss made» benützt werden darf. «Image und Goodwill» — die der Bundesrat zu schützen vorgibt — werden heute und in Zukunft im internationalen Handel mehr denn je mit *Firmennamen* verknüpft und nicht mit nationalen Herkunftszeichen. Wie wäre es sonst möglich, dass sich die japanische Elektro- und Uhrenindustrie zu den expansivsten und bedrohlichsten Gegnern der Schweiz auf dem Weltmarkt entwickelt hat? Das liegt nicht nur im Preis, sondern in einer kaum mehr zu bestreitenden Qualität der Produkte.

Hemmende Strukturen der Vergangenheit

Die Schweizer Uhrenindustrie ist in der *Entwicklung von Neuheiten* sowie in den Zuwachsraten der Produktion *ins Hintertreffen geraten*. Vom gesamten schweizerischen Uhrenexport in der Höhe von rund 68 Millionen Stück (1969) waren nur zirka 8 Millionen Stück automatische Uhren. Die japanische Uhrenindustrie, die viel später aus einer sehr schlechten Stellung heraus mit der Herstellung von automatischen Uhren begonnen hat, stellte 1969 schätzungsweise 12 Millionen Stück davon her. Dabei haben sich die Schweizer Uhrenproduzenten ohne Not in eine *extreme Sorti-*

mentspolitik manövriert: es werden nur sehr teure Markenuhren und billige Massenuhren (Roskopfhren machen 46 Prozent der gesamten Uhrenproduktion aus) hergestellt und exportiert. Ausländische Produzenten haben das Mittelfeld preiswerter Uhren gehobener Qualität besetzt und können von dieser Position aus zu einer aggressiven Export- und Verkaufspolitik übergehen.

2500 Fabrikationsbetriebe, von denen über neun Zehntel einen Arbeiterbestand von weniger als 50 Personen aufweisen, verkaufen nur 3 Prozent ihrer Produktion im Inland. Zudem werden sie von ihrer *anspruchsvollen schweizerischen Kundschaft* durch die verschiedenartigsten Wünsche an der notwendigen Rationalisierung gehindert. Diese Zersplitterung bringt es mit sich, dass die schweizerische Uhrenindustrie mit der Zeit in eine *technologische Lücke* gerät, die sich als erstes in der zurückbleibenden Automation äussert.

«Die sprichwörtliche Begabung der schweizerischen Uhrmacher bietet heute nur noch einen beschränkten Vorteil. Theoretisch kann eine Uhrenindustrie, sofern die dazu erforderlichen finanziellen und technischen Mittel bereitgestellt werden, in jedem Land aufgezogen werden.» Diesem Zitat aus dem Bericht zum Entwurf des Bundesgesetzes über die offizielle Qualitätskontrolle möchten wir nur die Frage anschliessen: worin besteht dann der besondere Ruf der Schweizer Uhr?

Wir empfehlen unseren Behörden, im Sinne der von ihnen angeregten und angestrebten vollständigen Liberalisierung von den staatlichen Eingriffen der Vergangenheit den vollen Wettbewerb innerhalb der Uhrenindustrie wieder spielen zu lassen und diese Industrie — wie andere Zweige unserer Exportwirtschaft auch — der Konkurrenz auf den Weltmärkten unreglementiert auszusetzen. Wir glauben, dass der Bundesrat mit Vorteil das geltende Uhrenstatut Ende 1971 ohne weitere Anschlussmassnahmen auslaufen lässt und auf weitergehende Kompetenzen im Rahmen des Markenschutzgesetzes verzichtet.